

Merkblatt Versicherungen

vom 05.05.2025

Grundsätzliches

Studierende sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherungen der PH Zug schliessen Leistungen für die Studierenden aus.

Krankenversicherung und Unfalldeckung

Grundsatz

Gemäss dem geltenden Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) muss jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz eine Versicherung für Krankenpflege abschliessen. Ebenfalls muss die obligatorische Unfalldeckung miteingeschlossen werden. Diese Grundversicherung bietet allen Versicherten denselben Leistungsumfang. Es besteht bezüglich der Krankenversicherung freie Wahl.

Abweichung vom Grundsatz bezüglich Unfalldeckung

Studierende, die im Rahmen von mind. 8 Arbeitsstunden pro Woche beim selben Arbeitgeber angestellt sind, sind über die Unfallversicherung des Arbeitgebers versichert und können daher die Unfalldeckung aus der obligatorischen Krankenkasse ausschliessen. Es wird allerdings empfohlen, diesen Ausschluss nur bei längerer Dauer der Erwerbstätigkeit und Vorliegen eines entsprechenden Arbeitsvertrages vorzunehmen. Nach Ablauf der Erwerbstätigkeit ist jede Person wieder selber für den Versicherungsschutz bei Unfall verantwortlich.

Ausländische Studierende

Ausländische Studierende haben für einen genügenden privaten Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Ist dieser nicht über eine Versicherung im Herkunftsland sichergestellt, so muss eine obligatorische Krankenversicherung gemäss KVG in der Schweiz abgeschlossen werden.

Privathaftpflicht-Versicherung

Eine Privathaftpflichtversicherung umfasst Personen- und Sachschäden, welche die versicherte Person zu verantworten hat. Allen Studierenden wird nachdrücklich empfohlen, eine persönliche Haftpflichtversicherung abzuschliessen, um sich so gegen Schadenersatzansprüche von Drittpersonen zu versichern. Dies gilt auch für sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen des Studiums an der PH Zug entstehen können.

AHV-Beitragspflicht (Altersvorsorge)

Schweizerische und ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge an die AHV, IV und EO in der Höhe von Fr. 530.00 (Mindestbeitrag Stand 2025) zahlen. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 25. Altersjahres haben

nichterwerbstätige Studierende die Beiträge aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse und nicht mehr den Mindestbeitrag zu bezahlen.

Nicht erwerbstätige Studierende¹: Die Beiträge sind direkt an die Ausgleichskasse Zug (www.akzug.ch) zu entrichten.

Erwerbstätige Studierende: Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber direkt an die Ausgleichskasse entrichtet. Diese Regelung ist nur dann gültig, wenn der Arbeitgeber die AHV abrechnet. Eine periodische Selbstkontrolle ist empfehlenswert.

Eine Zahlung des Beitrags hat lückenlos zu erfolgen. Fehlende Beitragsjahre erwirken eine Kürzung der jeweiligen Rente.

Weiterführende Informationen: www.ahv-iv.ch

Gut zu wissen

Prämienreduktion und Prämienverbilligung bei Krankenkassenversicherungen

Für die Überprüfung des Anspruchs auf Prämienverbilligung ist im Kanton Zug die Gemeindestelle des Wohnorts zuständig. Dort kann ein entsprechender Antrag eingereicht werden.

Informationen und Prämienübersichten: www.priminfo.ch

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewähren die Krankenversicherungen eine günstigere Prämie. Informationen dazu, sind bei den jeweiligen Krankenkassen selbst einzuholen.

Informationen für Studierende aus dem Ausland

Ausländischen Studierenden stehen unter www.swisscare.ch günstige Angebote für die obligatorische Krankenversicherung zur Verfügung:

Formulare und Dokumente

Das Formular für einen Antrag auf Prämienverbilligung für im Kanton Zug wohnhafte Studierende ist zu finden unter: <https://www.akzug.ch/produkte/paemienverbilligung-ipv/>

Das Formular für Nichterwerbstätige (AHV Beitragspflicht) ist zu finden unter: <https://www.akzug.ch/produkte/ahv-beitraege-ahv/nichterwerbstaetige/>

Impressum

Ausarbeitung: Studienadministration

Erlassen durch: Ausbildungsleitung

¹ Als Nichterwerbstätig gilt auch wer erwerbstätig ist, dessen jährlichen Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge jedoch weniger als 514 Franken (entspricht einem Bruttojahreseinkommen von 5 000 Franken) betragen (Stand 2025).